

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung treten an die Stelle der entsprechenden Regelungen in abgeschlossenen Wasserlieferungsverträgen.

(4) Die in der Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBL II Nr. 63 S. 4Ü7) getroffenen Festlegungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 10. Januar 1972

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
I. V.: Dipl.-Ing. Rochlitz

Anlage

zu § 5 vorstehender Anordnung

Wesentlicher Inhalt des langfristigen Wasserlieferungsvertrages:

1. Partner des langfristigen Wasserlieferungsvertrages:
V Bedarfsträger
Versorgungsträger *
2. Gegenstand des Vertrages
Durchführung von Investitionen, die dem Anschluß bzw. der Erweiterung oder Änderung des Anschlusses von Investitionen des Bedarfsträgers an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dienen
3. Verpflichtung des Versorgungsträgers der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend Ziff. 2
4. Zeitpunkt für den Beginn der Wasserversorgung
5. Durchschnittlicher Wasserbedarf in m³/d
maximaler Stunden-(Spitzen-)Bedarf in m³/h
mindest Stunden-(Spitzen-)Bedarf in m³/h
Vereinbarung von Toleranzen
Versorgungsdrude
6. Festlegungen über die Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Partner bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition; Benennung von Bevollmächtigten der Partner, die für die Zusammenarbeit verantwortlich sind und die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen überwachen
7. Unterlagen, die dem Versorgungsträger der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu übergeben sind, und Zeitpunkt für ihre Übergabe
8. Vereinbarungen von Sanktionen bei Verletzung vertraglicher Pflichten
9. Abgrenzung der zukünftigen Rechtsträgerschaft an den zu schaffenden Wasserversorgungsanlagen
10. Vereinbarung über die Bereitstellung der materiellen Investitionskennziffern.

Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen —

vom 10. Januar 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen regeln insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den Versorgungsträgern.

(2) Für die Einleitung von Abwasser durch die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik in die öffentlichen Abwasseranlagen gelten ferner die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien festgelegten zusätzlichen Bedingungen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Anordnung ist durch häusliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzung gegenüber der natürlichen Beschaffenheit nachteilig verändertes Wasser so wie Kühlwasser, Grund- und Oberflächenwasser aus Wasserhaltungen oder sonstigen Maßnahmen sowie Niederschlagswasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) öffentliche Abwasseranlagen sind Anlagen in der Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Ableitung und Behandlung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser. Sie dienen der Allgemeinheit, vorwiegend der Bevölkerung. An diese Anlagen werden zur Ableitung von industriellem Abwasser auch Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe angeschlossen, wenn dies gemäß § 3 Abs. 6 die volkswirtschaftlich günstigste Lösung darstellt.

(3) Die Öffentlichkeit der Anlagen einschließlich der Regenwasseranlagen endet an der Einleitungsstelle.

(4) Einleitungsstellen sind:

- a) Revisionsschacht;
- b) sofern der Revisionsschacht mehr als 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegt, die Grundstücksgrenze;
- c) ist kein Revisionsschacht vorhanden, die dem Anschlußkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze;
- d) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlußkanals mit der ersten Grundstücksgrenze;
- e) bei staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten der erste an der öffentlichen Straße gelegene Revisionsschacht; ist dieser nicht vorhanden, die der öffentlichen Straße nächstgelegene Außenkante des Gebäudes.

(5) Versorgungsträger sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder die örtlichen Räte.

(6) Bedarfsträger sind Rechtsträger oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die Ab-